

# Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular (Plenum)

|   |                                       |   |                                       |
|---|---------------------------------------|---|---------------------------------------|
| <b>Vorlagentyp:</b>                             | Drucksache Land                       | <b>Verweis:</b>                                 | (zu Drs. 21/628)                      |
| <b>Dokumententyp:</b>                           | Mitteilung                            | <b>Urheber:</b>                                 | des Senats                            |
| <b>Parlament:</b>                               | Bremische Bürgerschaft<br>(Landtag)   | <b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 1:</b> | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| <b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 2:</b> | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | <b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 3:</b> | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| <b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 4:</b> | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | <b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 5:</b> | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

**Titel:**

„Welche Gefahr geht von Islamistischen Gefährdern im Land Bremen aus?“

**Sachverhalt:**

**Kleine Anfrage**  
der Fraktion der CDU vom 18.06.2024  
und Mitteilung des Senats vom 30.07.2024

**Vorbemerkung der Fragesteller:**

Die Weltoffenheit und kulturelle Vielfalt der Freien Hansestadt Bremen prägen seit langem das Lebensgefühl in den beiden Stadtgemeinden an der Weser. Menschen unterschiedlichen Glaubens und Herkunft nennen Bremen ihr zu Hause. Die tolerante Grundeinstellung der Bremerinnen und Bremer findet aber dort ein Ende, wo die Abschaffung des Rechtsstaats und der freiheitlich demokratischen Grundordnung offen propagiert wird. So wie es in den vergangenen Wochen bei Zusammenkünften und Aufzügen im ganzen Bundesgebiet geschehen ist, in dessen Zuge die Abschaffung unserer freiheitlichen Demokratie zugunsten eines islamischen Kalifats und der Einführung die Scharia gefordert wurde. Aus Sicht der CDU-Bürgerschaftsfaktion sind derartige Umtriebe keinesfalls hinnehmbar und hätten womöglich auch von vornherein durch die zuständigen Behörden konsequent unterbunden werden müssen. Es sollte zumindest nun im Nachgang aber klar sein, dass unser Rechtsstaat hierzu schnellstmöglich eine deutliche Antwort finden und derartigen Bestrebungen entschlossen und unmissverständlich entgegentreten muss. Im Zuge dessen gilt es, Ursachenforschung zu betreiben, um das ausgemachte Übel sprichwörtlich bereits an der Wurzel packen zu können.

Bei der Vorstellung des jüngsten Verfassungsschutzberichtes im Land Bremen verkündete der Senator für Inneres noch erwartbar und in eingeübter Manier, dass die größte Gefahr für die Gesellschaft im Land Bremen vom Rechtsextremismus ausgehe. Wenig später widersprach ihm aber der Leiter des Bremer Verfassungsschutzes öffentlichkeitswirksam, indem er ausführte, dass vielmehr die radikalen Islamisten den größten Anlass zur Sorge böten.

Nicht erst seit dem gewaltsamen Tod des Polizisten Rouven L. in Mannheim, der im Dienst hinterlücks von einem mutmaßlichen Islamisten getötet wurde, ist in Kreisen der Sicherheitsbehörden bekannt, wie akut die Gefahr ist, welche von Islamisten in Deutschland bereits ausgeht. Nachfolgend soll ergründet werden, wie sich die Ausgangslage im Land Bremen darstellt.

**Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:**

**Vorbemerkung des Senats:**

Wie bereits vielfach bekanntgemacht, geht die größte Gefahr für die Demokratie von den vielschichtigen Strömungen im Bereich des Rechtsextremismus aus. Hierauf wurde auch abermals bei der jüngsten Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts für das Jahr 2023 hingewiesen. Ebenso wurde aber klargestellt, dass gerade im Hinblick auf den sog. „Sportsommer“ die akuteste Anschlagsgefahr in diesen Wochen durch islamistische Terrorgruppen droht. Hierbei ist zu unterstreichen, dass die Wechselwirkungen der verschiedenen extremistischen Phänomenbereiche gerade in den letzten Jahren erheblich an Dynamik gewonnen haben und ergänzt durch eine massiv gewachsene Herausforderung durch ausländische, staatliche Einflussnahme in ihrer Gesamtheit zu einer erheblichen Bedrohung der Demokratie und einer hohen Belastung insbesondere der Sicherheitsbehörden führt.

**1. Wie definiert der Bremer Senat grundsätzlich Islamismus und welche unterschiedlichen radikalen Strömungen sowie Ausformungen sind aktuell im Land Bremen anzutreffen?**

Beim Islamismus handelt es sich um eine Form des religiös begründeten Extremismus, wo bei sich Islamist:innen zur religiösen Legitimation ihrer eindeutig antidemokratischen Ziele auf Symbole, Konzepte und Begriffe des Islam berufen bzw. diese missbrauchen. Islamismus ist demnach eine politische Ideologie, die anstelle des demokratischen Rechtsstaates und der freiheitlich demokratischen Grundordnung eine Gesellschafts- und Rechtsform vor sieht, welche auf einer islamistischen Interpretation des islamischen Rechts beruht.

Grundsätzlich wird hierbei zwischen dem islamistischen Terrorismus, d.h. der Strömung, die den unmittelbaren Einsatz von Gewalt zum Erreichen der eigenen Ziele für angebracht hält, und dem sog. „legalistischen Islamismus“, d.h. der Strömung, die vorgibt, sich an geltende Gesetze zu halten und Gewalt zumindest vordergründig ablehnt, um so im Rahmen der bestehenden Gesellschaftsordnung das Erreichen der eigenen, demokratifeindlichen Ziele zu ermöglichen, unterschieden.

Eine der größten islamistischen Gruppen in Bremen stellt der Salafismus mit ca. 460 Personen dar. Die Ideologie des Salafismus lässt sich in eine politische und eine jihadistische Strömung unterteilen. Die gewaltorientierte jihadistische Variante ist gleichzusetzen mit dem o.g. islamistischen Terrorismus. In Bremen ist ca. ein Drittel des salafistischen Spektrums dem Jihadismus zuzurechnen. Vertreter:innen des politischen Salafismus hingegen stützen sich auf intensive Propagandatätigkeiten, um ihre extremistische Ideologie zu verbreiten sowie politischen und gesellschaftlichen Einfluss zu gewinnen. Neben Salafist:innen finden sich auch ca. 50 Personen, die die mit einem Betätigungsverbot belegten schiitisch-islamistische Terrororganisation „Hizb Allah“ unterstützen bzw. mit ihr sympathisieren sowie Einzelmitglieder weiterer islamitischer Organisationen, etwa der Muslimbruderschaft, der „Hizb ut-Tahrir“ oder weiterer legalistischer Organisationen. Eine genaue Übersicht der verschiedenen Strömungen, die in Bremen relevant sind, kann dem aktuellen Verfassungsschutzbericht entnommen werden.

**2. Welche Gefahren gehen aktuell nach Einschätzung des Senats von radikalen islamistischen Strukturen in Bremen und Bremerhaven aus?**

Grundsätzlich ist hinsichtlich des Gefahrenpotenzials zu unterscheiden zwischen den mittel- bis langfristigen Wirkungen und unmittelbaren, konkreten Anschlagsszenarien.

Durch das Propagieren einer entsprechenden Abgrenzung und der Verbreitung des Narratives, „die Mehrheitsgesellschaft“ würde „dem Islam“ feindlich gegenüberstehen und „wahre Muslime“ müssten sich diesen Angriffen daher gemeinsam entgegenstellen, versuchen insbesondere die sog. „legalistischen“ Islamist:innen, die Gesellschaft zu spalten und desintegrativ zu wirken. Hierbei wird bewusst an ggf. tatsächlich gemachte Diskriminierungserfahrungen insb. jüngerer Menschen angeknüpft und suggeriert, es handele sich hierbei um strukturelle Angriffe auf den islamischen Glauben, denen man sich nur im Kollektiv geeint hinter einer extremistischen Auslegung der islamischen Religion entgegenstellen könne.

**a. In welchen Organisationsformen ist dieser radikale Islamismus nach Kenntnis des Senats jeweils in Bremen und Bremerhaven anzutreffen?**

Islamistische Organisationen agieren in Bremen und Bremerhaven nur teilweise in klassischen Organisationsformen, wie beispielsweise Vereinen. Der salafistische Moscheeverein „Islamisches Kulturzentrum Bremen e.V.“ beispielsweise ist ein eingetragener Verein. Vielfach agieren Bremer Islamist:innen sowohl realweltlich als auch im Internet in Form von losen Personenzusammenschlüssen, Kleinstgruppen oder als Einzelpersonen.

**b. In welchen Bereichen der Gesellschaft tritt dieser besonders hervor?**

Grundsätzlich versuchen entsprechende Organisationen, in allen Gesellschaftsbereichen Fuß zu fassen und um Mitglieder zu werben. Angehörige islamistischer Organisationen können sowohl aus islamisch geprägten Familien stammen, ebenso aber auch zum Islam konvertiert sein. Insb. jüngere Menschen wurden zuletzt häufiger durch gezielte, auf sie zugeschnittene Social-Media-Angebote deutschlandweit bzw. auch international agierender, sog. „Islamfluencer“ angesprochen, die über niedrigschwellige Einstiegsangebote im weiteren Verlauf für klare, islamistische Inhalte werben. Eine ausführliche Berichterstattung hierzu ist dem aktuellen Verfassungsschutzbericht zu entnehmen.

**c. Inwieweit ist dieser besonders in Quartieren Bremens und Bremerhaven anzutreffen, die einen besonders hohen Migrationsanteil aufweisen?**

Eine genaue, geografische Verortung nach Wohnsitz liegt nicht vor und wäre darüber hinaus nicht hilfreich, da sich entsprechende Angebote inzwischen in erster Linie digital verbreiten bzw. an ausgewählten Standorten der jeweiligen Organisationen angeboten werden, also unabhängig vom Wohnort. Entsprechend relevante Objekte können dem Verfassungsschutzbericht entnommen werden. Zu diesen berichtet der Senator für Inneres und Sport regelmäßig der Parlamentarischen Kontrollkommission in der Bremischen Bürgerschaft.

**d. Wie hoch ist das Personenpotential in Gänze, welches dem radikalen Islamismus in all seinen Facetten und Ausprägungen jeweils in Bremerhaven und Bremen zuzurechnen ist?**

Der islamistischen Szene im Land Bremen werden aktuell insg. 565 Personen zugerechnet. Auch vor dem Hintergrund der ländergrenzenübergreifenden (insb. digitalen) Vernetzung der Szene erfolgt keine Unterscheidung zwischen dem Personenpotenzial in Bremen und Bremerhaven. Nähere Ausführungen zu entsprechenden Anlaufstellen finden sich im aktuellen Verfassungsschutzbericht. Zu spezifischen Veränderungen beim Personenpotenzial berichtet der Senator für Inneres und Sport regelmäßig der Parlamentarischen Kontrollkommission.

**3. Wie viele Personen folgender Organisation/Gruppierung/Szene leben aktuell im Land Bremen (bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben)?**

**a. Personen mit salafistischen Bestrebungen;**

460 Personen

**b. davon Anteil gewaltorientierter Teil der Salafisten;**

140 Personen

- c. „Hizb Allah“;  
50 Personen
- d. Saadet Partisi?  
35 Personen

**4. Aus welchem Grund wird das Personenpotenzial für jegliche extremistischen Bereiche im aktuellen Bremer Verfassungsschutzbericht nicht mehr aufgeführt?**

Das Bremer Personenpotenzial wird immer gemeinsam mit dem jeweiligen Personenpotenzial im Bund veröffentlicht. Da die Veröffentlichung des Bremer Verfassungsschutzberichts vor der des Berichts des Bundesamtes für Verfassungsschutz erfolgte und die entsprechenden Zahlen noch nicht freigegeben waren, werden diese – wie auch in den Vorjahren – nachträglich eingepflegt bzw. online <https://www.verfassungsschutz.bremen.de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen-11554> gestellt. Da der Bericht des Bundes zwischenzeitlich veröffentlicht wurde, liegen nunmehr alle Zahlen vor.

**5. Wie viele Personen, die dem islamistischen Milieu zuzurechnen sind, befinden sich aktuell in Bremen und Bremerhaven in Haft?**

Dem Senat sind aktuell eine niedrige einstellige Zahl von Personen bekannt, die sich in Haft oder sich aufgrund eines Beschlusses nach § 63 StGB in der Forensik des Klinikums Bremen Ost befinden. In diesen Fällen prüft der Senator für Inneres und Sport intensiv die Möglichkeiten der Rückführung.

**6. Wie hat sich die Zahl der islamistischen Gefährder seit 2019 entwickelt und welche Gründe sieht der Senat für die Entwicklung?**

Die Anzahl der durch die Polizei Bremen als islamistische Gefährder eingestuften Personen lag in den vergangenen Jahren durchgehend im sehr niedrigen zweistelligen Bereich und unterlag nur geringen Schwankungen durch einzelne Ein- oder Ausstufungen. Tendenziell lässt sich über die Jahre ein leichter Rückgang konstatieren.

**a. Wie hoch schätzt der Senat die Dunkelziffer an islamistischen Gefährdern im Land Bremen?**

Durch die Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen werden Hinweise zu möglichen radikalierten Personen unter Einbeziehung weiterer Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder eingehend bearbeitet, um ggfs. eine Bewertung dieser Personen als potentielle, islamistische Gefährder sicherstellen zu können. Gleichwohl ist eine niedrige Dunkelziffer an nicht polizeilich bekannten Personen im genannten Kontext potentiell nicht auszuschließen.

**b. Wie viele der islamistischen Gefährder im Land Bremen werden aktuell auf Grund einer entsprechenden „Radar iTE-Bewertung“ als sog. Hochrisiko-Gefährder geführt?**

Aktuell weisen eine mittlere einstellige Zahl von Personen, die durch das Landeskriminalamt (LKA) Bremen als Gefährder eingestuft wurden, einen hohen Risikowert in der „Radar iTE-Bewertung“ auf. Hiervon befinden sich aktuell eine niedrige einstellige Zahl von Personen in Haft, eine Person wurde in einen Staat außerhalb der EU zurückgeführt.

**c. Welchen Aufenthaltsstatus haben die abgefragten islamistischen Gefährder?**

Von den durch das LKA Bremen als eingestufte, islamistische Gefährder geführten Personen besitzen zwei Drittel die deutsche Staatsangehörigkeit. Die übrigen Personen verfügen über Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 26, 32 und 60a AufenthG. In

diesen Fällen prüft der Senator für Inneres und Sport intensiv die Möglichkeit der Ausweisung mit dem Ziel der Abschiebung. Eine niedrige einstellige Zahl von Personen, die sich jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, besitzen nach polizeilichen Informationen keinen Aufenthaltstitel.

**d. Wie viele der in den letzten fünf Jahren aus dem Land Bremen zurückgeführten Personen waren islamistische Gefährder?**

Im Jahr 2021 wurde eine als Gefährder eingestufte Person zurückgeführt. Zuvor wurden bereits im Jahr 2017 zwei weitere Gefährder zurückgeführt.

**7. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die Radikalisierung der islamistischen Gefährder vor? Wo vollzieht sich diese und welche präventiven Maßnahmen hat der Senat aus den Erkenntnissen abgeleitet?**

Radikalisierung ist ein individueller und komplexer Prozess, der von zahlreichen multidimensionalen Faktoren beeinflusst wird. Dazu gehören Sinnkrisen, Diskriminierungserfahrungen, geopolitische Ereignisse, Ohnmachtsgefühle, mangelnde Handlungsoptionen sowie persönliche Probleme in Beruf, Schule oder Familie. Ein konstanter Faktor im Kontext der Radikalisierung ist eine Ideologie, die verschiedene Formen annehmen kann. Da dieser Prozess stark von individuellen Erfahrungen und der persönlichen Risikobewältigungskompetenz abhängt, müssen auch die Maßnahmen zur Radikalisierungsprävention und -intervention individuell zugeschnitten sein, um effektiv zu sein.

Radikalisierung von islamistischen Gefährdern vollzieht sich an verschiedenen Orten und über unterschiedliche Kanäle. Soziale Medien spielen hierbei bereits eine große Rolle mit stark steigender Tendenz. Insbesondere einschlägige Formate auf der Plattform TikTok erreichen ein zunehmend jüngeres Publikum auf eine sehr subtile, niedrigschwellige Art, bei der die Bezüge zum gewaltbereiten Islamismus nicht immer offenkundig sind. In Zusammenhang mit krisenhaften Erfahrungen oder auch im Kontext von geopolitischen Entwicklungen können sich solche Radikalisierungsprozesse schnell und unbemerkt vollziehen. Diese Entwicklung ist mit Sorge zu betrachten. Daneben spielen weiterhin auch Missionierungskampagnen (zuletzt sorgte die salafistische Kampagne „Was danach?“ der mittlerweile verbeten deutschen Sprachigen „Muslimischen Gemeinschaft e.V.“ bundesweit für Aufsehen), Auftritte extremistischer Prediger in islamistisch orientierten Moscheevereinen, der Versuch von gezielter Einflussnahme auf vulnerable Gruppen (wie Geflüchtete) durch Spenden, Hilfsangebote, soziale Bindungen und Kontakte sowie die Beeinflussung von Häftlingen in Justizvollzugsanstalten und die internationale Rekrutierung für den Jihad im Ausland eine Rolle.

Der Senat hat aus diesen Erkenntnissen verschiedene präventive Maßnahmen abgeleitet, die sich in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention gliedern. Primäre Prävention umfasst universelle Maßnahmen, die sich an alle gesellschaftlichen Gruppen richten, um deren Persönlichkeitsentwicklung, Mit- und Selbstverantwortung sowie soziale Integration zu fördern. Hierzu gehört auch die Sensibilisierung und Qualifizierung von Fachkräften aus Schule, Kita, Jugend- und Sozialarbeit sowie Polizei. Sekundäre oder selektive Prävention richtet sich an Personen, die bereits Risikofaktoren einer Radikalisierung aufweisen. Zielgruppen sind gefährdete Jugendliche und deren Umfeld, Multiplikatoren, wie Fachkräfte oder Verwandte. Diese Maßnahmen umfassen die Arbeit in Justizvollzugsanstalten, im Themenfeld Flucht sowie Projekte, wie die Fach- und Beratungsstelle „ADERO“ in Trägerschaft von Vaja e.V. Eine Präventivwirkung hatte insoweit auch das Verbot des Vereins „Al-Mustafa-Gemeinschaft e.V.“ durch den Senator für Inneres im März 2022, da hierdurch ein Ort der Verbreitung einer gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichteten Ideologie geschlossen wurde. Tertiäre oder indizierte Prävention fokussiert sich auf Personen, die sich in einem konkreten Radikalisierungsprozess befinden oder bereits radikalisiert sind. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, diese Personen zu erreichen und Radikalisierungsprozesse umzukehren. Hierfür wurde im Rahmen eines ressortübergreifenden Konzeptes das „Kompetenzzentrum Deradikalisierung und Extremismusprävention“ (KODEX) bei dem Senator für Inneres und Sport eingerichtet. Das Konzept von KODEX dient als Leitfaden für die koordinierten Maßnahmen und Strategien. Extremismusprävention wird als gesamtgesellschaftliche Herausforderung

betrachtet, die ein koordiniertes und ressortübergreifendes Handeln erfordert. Es müssen alle demokratischen gesellschaftlichen Kräfte zusammenwirken, um Radikalisierungsprozesse und extremistische Einstellungen frühzeitig zu erkennen und ihnen effektiv zu begegnen. Dies bedeutet, dass Repression und Prävention ineinander greifen müssen, um einerseits extremistische Handlungen zu verhindern und andererseits die gesellschaftliche Resilienz gegen extremistische Ideologien zu stärken. Die Koordinierung und Abstimmung der Maßnahmen erfolgt dabei über verschiedene Ressorts und Behörden, die gemeinsam Präventionsstrategien entwickeln und umsetzen.

**8. Welche Aussteigerprogramme, die sich gezielt an Personen aus dem Islamismus-Spektrum richten, gibt es derzeit in Bremen und Bremerhaven?**

- a. Wie viele Plätze halten die jeweiligen Programme dabei vor?
- b. Wie viele Personen haben in den zurückliegenden drei Jahren an den genannten Aussteigerprogrammen teilgenommen?
- c. Inwiefern sieht der Senat noch zusätzlichen Bedarf für entsprechende Plätze in derartigen Aussteigerprogrammen?

Als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Fach- und Beratungsstelle ADERO im Umgang mit religiös begründetem Extremismus, insbesondere in Fällen von Hinwendungs- bzw. Distanzierungsprozessen. Adressat:innen sind junge Menschen, Angehörige sowie Fachkräfte in Bremen und Bremerhaven. Das Angebot orientiert sich an den Beratungsbedarfen der Adressat:innen, die in der Intensität von Fall zu Fall unterschiedlich ausfallen. Eine konkrete Zahl von Plätzen die vorgehalten werden, kann aus diesem Grund nicht näher beziffert werden.

**9. Inwiefern ist es nach Kenntnis des Senats in den zurückliegenden drei Jahren an öffentlichen Schulen in Bremen und Bremerhaven zu meldepflichtigen Ereignissen gekommen, die im Zusammenhang mit Islamismus stehen?**

Die Schulleitungen sind nach § 63 Absatz 4a BremSchulVwG dazu verpflichtet unverzüglich die Polizei zu informieren, sobald sie Kenntnis von einer besonders schweren Straftat erhält. Dazu gehören insbesondere Strafraten gegen Leib und Leben, aber auch wenn „eine Schülerin oder ein Schüler sich dahingehend radikalisiert, dass die Verwirklichung einer strafbaren Handlung nach § 89 des Strafgesetzbuches durch Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte angenommen werden kann.“

In den allgemeinbildenden öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen wurde in dem gefragten Zeitraum kein Vorfall im Zusammenhang mit Islamismus gemeldet. An den öffentlichen Berufsbildenden Schulen gab es in diesem Zeitraum zwei Vorfälle, die als besondere Vorfälle gemeldet wurden. Für den benannten Zeitraum gab es keine Ereignisse an öffentlichen Schulen in Bremerhaven, die im Zusammenhang mit Islamismus stehen.

**10. Inwiefern ist es nach Kenntnis des Senats in den zurückliegenden drei Jahren an öffentlichen Schulen in Bremen und Bremerhaven zu Straftaten gekommen, die im Zusammenhang mit Islamismus stehen?**

Nach polizeilichen Erkenntnissen kam es seit dem 01.01.2021 zu drei Sachverhalten, bei denen es an öffentlichen Schulen in Bremen und Bremerhaven zu Straftaten gekommen ist, die im Zusammenhang mit Islamismus stehen. Im Sommer des Jahres 2022 kam es an einer Oberschule demnach zu einer Straftat gemäß § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten). Im Herbst des Jahres 2023 kam es an einem Gymnasium zu einer weiteren Straftat nach § 126 StGB. Im Winter des Jahres 2023 kam es an einem Schulzentrum zudem zu einer Straftat nach § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen). Die drei genannten Verfahren wurden durch die für Staatsschutzangelegenheiten zuständige Abteilung der Polizei Bremen (K6) priorisiert bearbeitet.

## **11. Welche präventiven Maßnahmen werden gezielt ergriffen, um sicherzustellen, dass im Land Bremen keine islamische Radikalisierung stattfindet von**

### **a. Schülern an öffentlichen Schulen;**

Die Senatorin für Kinder und Bildung verwendet bezogen auf den Inhalt der Frage aus rassismuskritischen Gründen nicht den Begriff „islamische Radikalisierung“ (der den Islam unter Generalverdacht stellt), sondern „islamistische Radikalisierung“.

Die Prävention einer Radikalisierung islamistischer Ausprägung umfasst mehrere Ebenen:

Grundsätzlich ist die Arbeit der öffentlichen Schulen durch die Vorgaben von Landesverfassung, Grund- und Menschenrechten und den Bildungs- und Erziehungszielen des Bremischen Schulgesetzes primärpräventiv angelegt. Ebenfalls primärpräventiv wirken z.B. der nicht konfessionsgebundene und dialogorientierte Unterricht im Fach Religion, die gesetzlichen Regelungen zur inner-schulischen Demokratie (Klassenrat, Schüler:innenvertretung) sowie Maßnahmen sozialen Lernens (Konfliktlösungs-, Empowerment- und Streitschlichtungsangebote).

Schulische Präventionsangebote werden auch mittels externer Fachkompetenz, wie bspw. den Respect-Coaches von KODEX (Kompetenzzentrum für Deradikalisierung und Extremismusprävention im Land Bremen) oder in Bremerhaven z.B. durch Projekte, die durch den Präventionsrat Bremerhaven gefördert werden, umgesetzt. Für Beschäftigte gibt es Fortbildungsangebote am Landesinstitut für Schule (LIS), explizit zum Thema Radikalisierungsprävention macht das Kompetenzzentrum für Interkulturalität in der Schule (Kom.In) Angebote. Darüber hinaus wird im Bereich der Medienbildung präventiv gearbeitet, damit Schüler:innen z.B. digitale Gewalt und propagandistische islamistische Inhalte in den Sozialen Medien erkennen können. Konkret, individuell und fallbezogen präventiv wirkt die Arbeit der Sozialpädagog:innen und Berater:innen in den Schulen bzw. in den Regionalen Beratungs- und Unterstützungscentren (ReBUZ) Bremen. Bei Anzeichen auf Extremismus bzw. Radikalisierung greifen die klaren Verfahren, die die Notfallordner (Band 1 und insbesondere der neue Band 2) vorgeben. Religiös-fundamentalistische Äußerungen in extremer Form, die der grundsätzlich garantierten Menschenwürde entgegenstehen, sind verboten. Schulen haben hierbei entsprechend keinen Toleranzspielraum, sondern sind zu konsequenterem Handeln aufgerufen.

### **b. unbegleiteten, minderjährigen Ausländern in staatlicher Obhut;**

In den Einrichtungen wird nach pädagogischen Konzepten gearbeitet, die grundsätzlich Gewalttätigkeiten und Radikalisierungstendenzen entgegenwirken, deeskalierend wirken und das demokratische gemeinschaftliche Miteinander fördern. Die Beschäftigten des Amtes für Jugend, Familie und Frauen sowie der freien Träger erhalten regelmäßig entsprechende Möglichkeiten zur Fortbildung.

Der Senator für Inneres sowie die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport haben im Juli 2016 gemeinsam die Broschüre „Religiös motivierter Extremismus als Gefährdung junger Flüchtlinge“ herausgegeben, eine Handreichung für die unbegleitete minderjährige Ausländer:innen (umA)-Jugendhilfeeinrichtungen in Bremen, die die freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe dabei unterstützt, islamistische Radikalisierungen frühzeitig zu erkennen und die erforderlichen Schritte einzuleiten. Eine Aktualisierung der Broschüre wird derzeit geprüft.

### **c. Migranten in staatlichen Unterkünften?**

Die Mitarbeitenden in den Unterkünften für Geflüchtete setzen sich für die religiöse und politische Unabhängigkeit der Einrichtungen ein. Aktivitäten, mit denen Bewohner gezielt für islamistische Gruppierungen angeworben werden sollen, werden bei Bekanntwerden unverzüglich unterbunden.

Aktuell befinden sich Schulungsangebote für Beschäftigte in staatlichen Unterkünften in Planung, welche dahingehend sensibilisieren sollen, mögliche Radikalisierungen frühzeitig zu erkennen.

**12. Inwiefern begrüßt der Bremer Senat die Ankündigung des deutschen Bundeskanzlers Olaf Scholz, die derzeit ausgesetzten Rückführungen zukünftig bei entsprechenden Voraussetzungen auch wieder nach Afghanistan und Syrien zu forcieren?**

Hinsichtlich der Rückführung von islamistischen Gefährdern, aber auch schweren Straftätern steht der Senator für Inneres und Sport mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im Austausch. Allerdings bestehen hier praktische und rechtliche Hürden. In vielen Fällen besteht etwa ein vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angeordnetes individuelles Abschiebungsverbot. Darüber hinaus können schutzberechtigte Personen nur unter erhöhten Anforderungen ausgewiesen werden. Es bedarf hier zwingender Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung. Im Übrigen bestehen zu beiden Herkunftsstaaten derzeit keine bzw. nur sehr geringe diplomatische Beziehungen, sodass die Umsetzung der vom Bundeskanzler angekündigten Rückführungen zunächst von der Bundesregierung diplomatisch ermöglicht werden müssen.

**a. Welche Straftatbestände mit welchem verhängten Mindeststrafmaß sollten hierbei nach Willen des Senats eine Abschiebung auch nach Afghanistan und Syrien rechtfertigen?**

Ausreisepflichtige Personen können nur abgeschoben werden, wenn dies tatsächlich möglich ist und keine Abschiebungsverbote vorliegen. Ein sog. zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot besteht insbesondere, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots auf Grundlage des AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK setzt eine Prüfung des konkreten Einzelfalls voraus. Besonders zu beachten ist hierbei das sog. „Refoulementverbot“ (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung). Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, darf die ausreisepflichtige Person nicht in den betreffenden Staat abgeschoben werden.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat prüft aktuell die Frage, ob Rückführungen verurteilter schwerer Straftäter und Gefährder in deren Herkunftsstaaten, einschließlich Syrien und Afghanistan, durchgeführt werden können. Dies bleibt abzuwarten.

**b. Inwiefern kommt nach Auffassung des Senats in diesem Zusammenhang auch die proaktive Rückführung von islamischen Gefährdern in Betracht?**

Ausländer:innen werden ausgewiesen, wenn ihr Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn sie wegen Straftaten zu bestimmten Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. Ausweisung und Abschiebung ist jedoch ein großer Unterschied. Auf eine Ausweisung folgt nicht zwangsläufig eine Abschiebung. Ausgewiesene Ausländer:innen verlieren ihren Aufenthaltstitel und werden somit ausreisepflichtig – das heißt, sie müssen Deutschland binnen eines Monats verlassen, andernfalls wird ihre Abschiebung betrieben.

**c. Wie groß ist der aktuell im Land Bremen befindliche Kreis an entsprechend einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getretener Personen sowie islamischen Gefährdern, die im Zuge dessen nach Afghanistan und Syrien rückgeführt werden könnten (bitte nach Herkunftsland aufschlüsseln)?**

Für Afghanistan und Syrien kommt aktuell eine niedrige einstellige Zahl von Personen in Betracht.

**d. Was muss sich aus Sicht des Senats ggf. in Bezug auf die Ausgangslage im Zielland bzw. den rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen ändern, um eine derartige Abschiebemöglichkeit zu schaffen?**

Für eine Abschiebung braucht es immer ein Land, das den Abgeschobenen aufnimmt. Dafür sind in aller Regel Abkommen mit den Herkunftsstaaten erforderlich. In Afghanistan sind allerdings die Taliban an der Macht, die Deutschland - wie viele

andere Staaten - nicht anerkennt und mit denen Deutschland nicht zusammenarbeitet.

Die Länder sprechen sich jedoch für die Möglichkeit von Rückführungen in diese Länder für den Personenkreis der Schwerstkriminellen und terroristischen Gefährder aus (Innenministerkonferenz, Beschluss vom 21.06.2024, Ministerpräsidentenkonferenz, Beschluss vom 20.06.2024). Das BMI ist aufgefordert, alle rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Rückführung auszuschöpfen. Hierzu erfolgten vonseiten des BMI bereits erste Erhebungen zum Fallaufkommen. Der Senator für Inneres und Sport hat entsprechend zurückgemeldet.

Es bleibt abzuwarten, wie die Bundesregierung die Möglichkeit einer Abschiebung nach Afghanistan oder Syrien schaffen und ausgestalten will.

Es gelten aber die gleichen Standards nach der EMRK, wie bereits unter 12a aufgeführt: Niemand darf in einen Staat abgeschoben werden, in dem der Person Gefahr droht durch Verfolgung, Folter oder Todesstrafe, sowie durch kriegerische Handlungen. Verboten ist zudem eine Abschiebung, wenn bei der betroffenen Person eine lebensbedrohliche Erkrankung vorliegt.

- e. **Welche zusätzlichen Voraussetzungen gilt es demnach aus Sicht des Senats nun noch zu erfüllen, um unverzüglich mit der Rückführung dieser im Land Bremen befindlicher Personen beginnen zu können?**  
Siehe Antwort 12d).

**13. Welche anderen europäischen Länder der EU schieben unter entsprechenden Voraussetzungen aktuell nach Kenntnis des Senats nach Syrien und / oder Afghanistan ab?**

Zur aktuellen Abschiebepraxis anderer Mitgliedsstaaten der EU liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. In der Vergangenheit hat Schweden jedoch erfolgreich dorthin abgeschoben. So wurden 2023 zehn Personen in diese Herkunftsstaaten zurückgeführt. Die Praxis wurde nun jedoch wegen der Sicherheitslage und der fehlenden diplomatischen Beziehungen gestoppt. 2024 fanden keine weiteren Rückführungen in die genannten Herkunftsstaaten statt.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.